<u>Finanzsatzung</u> des Kirchenkreises Stade

Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 15.02.2023

<u>Präambel</u>

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Stade berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

<u>Teil 1</u> Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträge und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträge (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend

zuzuordnen. Für die Finanzplanung werden die voraussichtlichen Erträge zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge um 2 % je Haushaltsjahr reduziert. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklage zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert ist. Für die Personalkostenrücklage gelten ebenfalls 20 %, für die Baurücklage und Kindergartenrücklage jeweils 100 %.

- (3) Für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises können im Haushaltsbeschluss Zweckbindungen festgelegt werden. Der Diakonieverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Stade und Buxtehude erhält ein festgelegtes Budget. Für drittfinanzierte Einrichtungen des Kirchenkreises wird die Finanzplanung gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.
- (4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2 Erträge im Kirchenkreis Abschnitt 1: Erträge der Kirchengemeinden

§ 2 Erträge der Dotation Pfarre

Abzugsfähige Aufwendungen vom Stellenaufkommen, die mehr als 2.000, - € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Aufwendungsabzug an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

Bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahre kann auf Antrag zugelassen werden, dass der Erbbauzins, bzw. das Nutzungsentgelt für höchstens die ersten

drei Jahre dem Stellenaufkommen der Pfarrdotation nicht zugeführt bzw. nicht auf die Zuweisung angerechnet wird.

3

Sonstige Erträge und Erträge der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden führen 90 % der nach Abzug der Aufwendungen verbleibenden Erträge gem. § 17 Abs. 1 FAG an den Kirchenkreis ab. Abzugsfähige Aufwendungen, die mehr als 2.000, - € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt Zustimmung Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die Erträge ohne den Aufwendungsabzug an den Kirchenkreis abführt und die Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Anschlusskosten Beiträge und nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

§ 3a Erträge aus dem Verkauf von bebauten Grundstücken

- (1) Die Erlöse aus dem Verkauf können grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und der hierzu erlassenden Durchführungsbestimmungen frei gegeben werden. Über die Freigabe entscheidet der Kirchenkreisvorstand.
- (2) Die vom Kirchenkreis in den letzten fünfzehn Jahren vor dem Verkauf gewährten Bauergänzungszuweisungen für die Gebäude sind nachfolgender Maßgabe zu erstatten:
 - Bauergänzungszuweisungen unter 5.000, € je Baumaßnahme bleiben bei der Berechnung des Erstattungsbetrages unberücksichtigt
 - Die gewährten Bauergänzungszuweisungen werden jährlich mit 6,67 % jeweils berechnet vom Ursprungsbetrag abgezinst.
- (3) Die Erlöse aus dem Verkauf eines Pfarrhauses sind für den Ankauf eines neuen Pfarrhauses bzw. für die Anmietung einer Pfarrdienstwohnung zu verwenden. Sollte aufgrund der Umsetzung der Stellenplanung (Aufhebung Pfarrstelle) diese Zweckbindung nicht mehr erforderlich sein, können diese Mittel freigegeben werden.

(4) Für die Verwendung der freigegebenen Erlöse gelten weiterhin die Vorschriften der Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und die hierzu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

§ 3b

Erträge aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken

Die Erlöse aus dem Verkauf können grundsätzlich nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes und der hierzu erlassenden Durchführungsbestimmungen frei gegeben werden. Über die Freigabe entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 4 Erträge aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Ordnung für den Rücklagen – und Darlehensfonds wird aufgehoben. Es gilt die Rechtsverordnung über den Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung – RDFVO) vom 22. November 2019

Abschnitt 2: Erträge des Kirchenkreises

§ 5 Finanzierung des Kirchenamtes

- (1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenamtes. Der Kirchenkreis Stade unterhält das Kirchenamt zusammen mit den Kirchenkreisen Bremervörde-Zeven und Buxtehude. Über das Budget des Kirchenamtes wird sich im gemeinsamen Kirchenamtsausschuss verständigt.
- (2) Die Verwaltungskostenumlagen (VKU) sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 Finanzausgleichsverordnung FAVO) zu erheben:
- 1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
- 2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen einschließlich des Diakonieverbandes der Ev.luth. Kirchenkreise Stade und Buxtehude,

- 3. Verwaltung von Friedhöfen,
- 4. Fundraising sowie Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag,
- 5. Vermietungen,
- 6. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
- 7. Bücherstube und ähnliche Einrichtungen,
- 8. Verwaltung der unselbstständigen Stiftungen.
- (3) Die Verwaltungskostenumlage eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Aufwendungen anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen.
- (4) Bemessungsgrundlage für die VKU sind jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:
- 1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
- Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
- außerordentliche Erträge,
- 4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
- 5. Überschüsse aus Vorjahren.
- (5) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Absatz 2 pauschal bzw. aufgrund gesonderter Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:
- 1. je Kindertagesstätte 5,4 %, Kindertagesstätten im Stadtbereich Buxtehude 6 %,
- 2. jeden Arbeitsbereich des Diakonieverbandes 4% bzw. lt. gesonderter Berechnung,
- 3. je Friedhof 4 %,
- 4. je anderer Einrichtung 4% oder lt. gesonderter Berechnung.
- 5. Für die Erhebung von Kirchgeld und Kirchenbeitrag sowie für die Verwaltungsleistungen für die Bücherstube sind die tatsächlichen Aufwendungen als Verwaltungskostenumlage zu erheben.

6. Für die Verwaltung der unselbstständigen Stiftungen wird eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 4 % der jährlichen Vermögenserträge erhoben.

§ 6 Sonstige Erträge des Kirchenkreises

Die Erträge aus den Pauschalen für Schönheitsreparaturen der Dienstwohnungen werden im Kirchenkreis geführt.

Teil 3 Aufwendungen im Kirchenkreis Abschnitt 1 Personalaufwand

§ 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

- (1) Stellenplanung und Personalaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2022-31.12.2028 richten sich nach dem Stellenrahmenplan und der Finanzplanung, der die Einsparvorgaben bis 31.12.2028 definiert. (Anlage 2). Dabei wird festgelegt, dass Stellen erst dann wegfallen, wenn der der/die Stelleninhaber*in in Ruhestand gegangen ist oder den Dienstort gewechselt hat. Eventuelle Überhänge werden aus der Personalkostenrücklage finanziert. Die Garantie für die/den Stelleninhaber*in gilt bis 2028.
- (2) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand die erforderlichen Maßnahmen des Stellenrahmenplanes zu treffen.
- (3) Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird auf die einzelnen Kirchengemeinden, Einrichtungen und Kostenstellen verteilt.

Die Zuweisung für die nicht fremdfinanzierten Bereiche erhöht sich dementsprechend.

- (4) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalaufwendungen der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf berücksichtigt werden.
- (5) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen der Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung

längerfristig gesichert ist. Der Kirchenkreisvorstand wird auch ermächtigt, Stellenveränderungen im Rahmen von 0,5 Pfarrstelle beschließen. Die Stellenveränderung muss der Strukturausschuss vorher beraten und beschließen und sie ist auf der nächsten Kirchenkreissynode bekannt zu geben.

Abschnitt 2 Zuweisungen

§ 8 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Es gelten die von der Kirchenkreissynode jeweils beschlossenen Grundsätze für die Gewährung von Grund – und Ergänzungszuweisungen im Sachkosten- und Baubereich (Anlage 5).

Abschnitt 3 Gebäudemanagement

§ 9

Grundsätze des Gebäudemanagements und des Energiemanagements im Kirchenkreis

(1) Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und Erträge aus den nicht für unmittelbar kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für die kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand zu überprüfen und umgehend Maßnahmen zu ergreifen. Eine weitere Herausforderung ist die Einführung und Umsetzung eines Energiemanagements. Die Verabschiedung von fossilen Brennstoffen ist zeitnah umzusetzen. Das Kirchenamt in Stade ist bei der Umsetzung des Gebäudemanagements und des Energiemanagements behilflich.

(3) Die den Kirchengemeinden als Grundzuweisung für Bauunterhaltung zugewiesenen Mittel und sonstige für Baumaßnahmen bestimmte Mittel Dritter sind zweckgebunden für Baumaßnahmen zu verwenden.

Abschnitt 4 IuK

§ 10 Dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte

Wenn die Voraussetzungen für eine Bereitstellung dienstlicher Kommunikationsgeräte vorliegen, können stattdessen auch private Kommunikationsgeräte dienstlich genutzt werden. Eine Kostenerstattung für die Nutzung privater Kommunikationsgeräte in Höhe von maximal 25,00 € monatlich kann im Einzelfall beantragt und durch den Kirchenkreisvorstand beraten werden.

Auszug aus den IuK-Richtlinien:

- § 5
- (1) 1 Wenn die Voraussetzungen für eine Bereitstellung dienstlicher Kommunikationsgeräte vorliegen, können stattdessen auch private Kommunikationsgeräte dienstlich genutzt werden. 2 Über die dienstliche Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die auch die Kostenerstattung regelt. 3 Den Mitarbeitenden können die dienstlich veranlassten Kosten anteilig in Höhe von bis zu 25 Euro monatlich erstattet werden. 4 Der Erstattungsbetrag ist je nach Anzahl der dienstlich mitgenutzten Kommunikationsgeräte entsprechend anzupassen.
- (2) 1 Das Nähere zur Kostenerstattung regeln die Kirchenkreise in ihrer Finanzsatzung. 2 Dabei können sie auch nähere Regelungen treffen, für welche Personengruppe eine Bereitstellung dienstlicher Kommunikationsgeräte oder eine Kostenerstattung für die dienstliche Nutzung privater Kommunikationsgeräte in Betracht kommt.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 11 Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Stade zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.